# 1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS "BEGRÄBNISWALD" DER GEMEINDE OELIXDORF

## FÜR DAS GEBIET NÖRDLICH DER STÖRWIESEN, SÜDLICH DER BEBAUTEN ORTSLAGE DER GEMEINDE OELIXDORF, ÖSTLICH DER STRASSE „CHARLOTTENHÖHE“ UND WESTLICH DES KLÄRWERKES OELIXDORF BZW. DER GEMEINDE KOLLMOOR

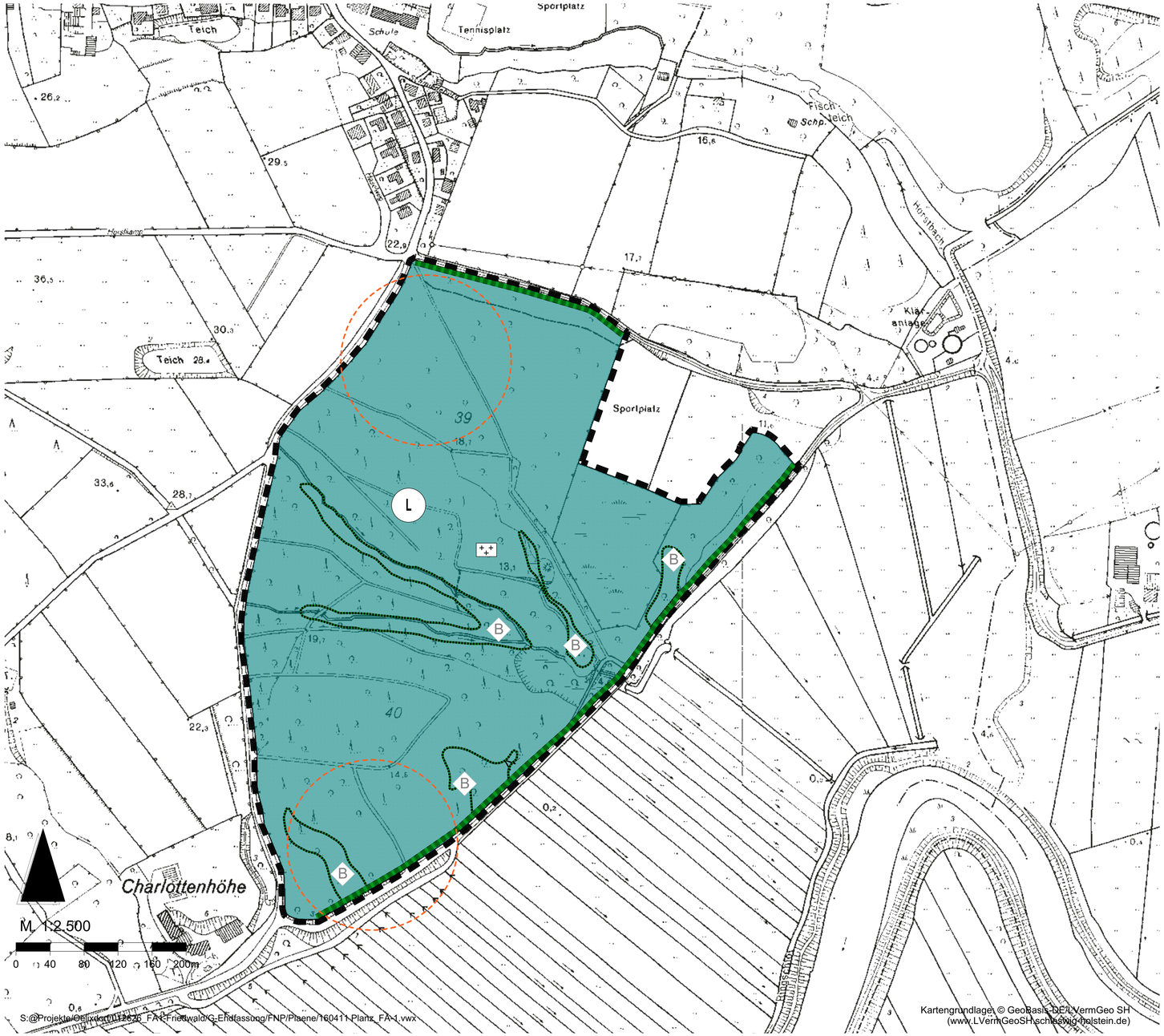


Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) sowie die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist.

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

### LANDWIRTSCHAFT UND WALD

§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB

Wald

Zweckbestimmung: Friedhof

### SONSTIGE PLANZEICHEN

Geltungsbereich

### Nachrichtliche Übernahme

§ 5 Abs. 4 BauGB

Landschaftsschutzgebiet
(§ 26 BNatSchG i.V.m.
§ 15 LNatSchG)

Geschützte Biotope, flächenhafte
Darstellung (§ 30 BNatSchG i.V.m.
§ 21 LNatSchG)

Horstschutzbereiche nach
§ 28 a LNatSchG (100 m Radius)

## Hinweise:

**Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 21 LNatSchG:**
Zum Schutz der gesetzlich geschützten Bachschluchten und Steilhänge ist von der oberen Böschungskante gemessen eine Pufferzone von 10 m von der Nutzung als Begräbniswald ausgenommen. In den Bereichen, wo sich Bachschluchten gabeln, sind 30 m Pufferzone einzuhalten.

**Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (§ 44 BNatSchG)**

**Horstschutzbereiche gemäß § 28a LNatSchG:**

Horstbäume dürfen nicht gefällt werden.

Begräbnisse innerhalb der Horstschutzbereiche sind in der Zeit vom 01. März bis 30. April auszuschließen.

Innerhalb der Horstschutzbereiche sind keinerlei forstliche Einschlagmaßnahmen vorzunehmen. Der Bestand ist in seinem jetzigen Zustand zu belassen.

**Einhaltung von Fristen:**

Gehölzentnahmen haben ausschließlich im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 14. März des Folgejahres zu erfolgen.

**Schaffung von Ersatzquartieren:**

Es sind 20 Fledermausquartiere unter gutachterlicher Begleitung im Plangeltungsbereich anzubringen.

## VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 17.02.2014. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Bereitstellung im Internet. Der Hinweis auf die Bereitstellung im Internet erfolgte durch Aushang vom 18.03.2014 bis 30.04.2014. Zugleich wurde der Aufstellungsbeschluss in den Bekanntmachungstafeln vom 18.03.2014 bis 30.04.2014 ausgehängt.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 17.09.2014 durchgeführt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 15.07.2014 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am 15.07.2015 den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 10.08.2015 bis 09.09.2015 während folgender Zeiten: Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Mittwoch von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, durch Aushang in der Zeit vom 17.07.2015 bis 10.09.2015 ortsüblich bekannt gemacht.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 06.08.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

7. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 03.12.2015 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

8. Die Gemeindevertretung hat die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes am 03.12.2015 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

9. Der Bürgermeister hat die Übereinstimmung der dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein zur Genehmigung zugeleiteten Fassung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Planzeichnung mit der durch die planende Gemeinde beschlossenen Fassung durch seine Unterschrift bestätigt.

10. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom 18.03.2016 Az.: IV 265-512.111 -61.79 (1.Ä.) - ohne Nebenbestimmungen und Hinweise - genehmigt.

11. Die Erteilung der Genehmigung die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärungauf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden durch Aushang vom 24.03.2016 bis zum 04.04.2016 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am 01.04.2016 wirksam.

Amtsvorsteher

(Ort, Datum, Siegelabdruck) Unterschrift

1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS "BEGRÄBNISWALD" DER GEMEINDE OELIXDORF

FÜR DAS GEBIET NÖRDLICH DER STÖRWIESEN, SÜDLICH DER BEBAUTEN ORTSLAGE DER GEMEINDE OELIXDORF, ÖSTLICH DER STRASSE „CHARLOTTENHÖHE“ UND WESTLICH DES KLÄRWERKES OELIXDORF BZW. DER GEMEINDE KOLLMOOR

| BEARBEITUNGSPHASE: | PROJEKT-NR.: | PROJEKTBEARBEITER: |
|---|---|---|
| BEKANNTMACHUNG | 012626 | PETERS |

AC PLANERGRUPPE
STADTPLANER I ARCHITEKTEN I LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Burg 7A I 25524 Itzehoe I 04821.682.80 I post@ac-planergruppe.de I www.ac-planergruppe.de